

Straftat offenbarte. *Durch die vom Gericht geleitete Mitarbeit dieser Beteiligten soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, von der Stufe des Erkennens der in der Hauptverhandlung festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftat zur Stufe des verantwortungsbewußten initiativ-reichen Kampfes gegen strafaterzeugende und strafatsbegünstigende Faktoren in ihrem Lebens- und Arbeitsbereich vorzudringen.* Auf Grund ihrer Beteiligung an der Aufklärung der Straftat in deren gesellschaftlichen Zusammenhängen reift am besten in diesen Verfahrensbeteiligten die Fähigkeit heran, die vom Gericht gewiesenen Wege zur Beseitigung der Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung als Anleitung für ihr Handeln zu begreifen. Ihre aktive Beteiligung an der Hauptverhandlung hebt zugleich die innere Entscheidung in das Bewußtsein dieser Werktätigen, entsprechend den in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnissen gegen alle gesellschaftlichen Hemmnisse in ihrem Arbeits- und Lebensbereich zu wirken.

Die Hauptverhandlung verändert nicht unmittelbar die Umstände, unter deren Wirken die Straftat verübt und von denen sie begünstigt wurde. Aber sie macht für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden sowie für alle, an die die Ergebnisse der Hauptverhandlung durch Urteilsauswertung, durch Presse, Rundfunk usw. herangetragen werden, die Ursachen und Bedingungen der betreffenden Straftat sichtbar und erklärt die Notwendigkeit wie die Möglichkeit zu ihrer Beseitigung. Vermöge der Einwirkung der in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse auf das Bewußtsein des Angeklagten und auf alle durch die Hauptverhandlung angesprochenen Menschen sowie vermöge der Impulse, die diese Erkenntnisse den Menschen zur progressiven Veränderung ihrer Umwelt geben, ist die Hauptverhandlung ein Beitrag zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus.

4.1.3. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Der Erfolg des Kampfes gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen beruht in erster Linie darauf, daß die Werktätigen aktiv und wachsam die Ursachen und Bedingungen von Straftaten ausräumen und dadurch der Begehung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen Vorbeugen. Unter dieser Aufgabenstellung ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung unerläßlich. Kalinin sagte zu dieser Frage:

„Wir berücksichtigen zu wenig, daß das Gericht gewaltigen Einfluß ausübt, sowohl auf diejenigen, die zur Verantwortung gezogen werden, als auch auf die Anwesenden. Der Richter, der seine Sache gut, mit Sachkenntnis, parteilich verhandelt, wird es immer verstehen, sich ein gutes Auditorium zu sichern. Die Leute werden kommen, um ihn zu hören, um bei ihm zu lernen. Indem das Volksgericht jedesmal die konkrete Aufgabe der Überführung und entsprechenden Bestrafung derjenigen Personen, die schuldig an diesem oder jenem Verbrechen sind, erfüllt, führt es auf diese Weise zur gleichen Zeit eine riesige Massenaufklärungsarbeit durch, mobilisiert die Anwesenden zur Selbstkontrolle, zur Verbesserung ihrer eigenen Arbeit, zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten, zur Einhaltung der sozialistischen Disziplin.“⁸

In der öffentlichen Hauptverhandlung wird der auch im Strafgesetz und in der Strafprozeßordnung zum Ausdruck gebrachte einheitliche Staats-